



INNICHEN - SAN CANDIDO

39038 Innichen, Freisinger Straße 13
Steuernummer/Codice Fiscale: 92022490210

☎ 0474/91 32 02
ssp.innichen@schule.suedtirol.it

39038 San Candido, Via Freising 13
ssp.innichen@pec.prov.bz.it

BESCHLUSS des Schulrates Nr. 06

Gegenstand: **Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote für die Pflichtquote (WPF) – Aktualisierung Kriterien**

Infolge formeller Einladung durch den Vorsitzenden hat sich am **30.05.2023** um **17.30 Uhr** der Schulrat dieses Sprengels zu einer Sitzung an der Mittelschule Innichen eingefunden.

	anwesend	entsch. abwes.	Veröffentlichungsbestätigung
Vorsitzender: Walder Dietmar	X		Diese Niederschrift wird am 06.06.2023 für acht aufeinanderfolgende Tage an der Anschlagtafel veröffentlicht.
Schuldirektorin: Obersteiner Aloisia	X		
Eltern: Laimer Michaela Burgmann Christiana Happacher Gudrun Tschurtschenthaler Christian Watschinger Alexandra	X X X X	X X	DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT Aloisia Obersteiner (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
Lehrpersonen: Trojer Brigitte Fuchs Elisabeth Holzer Elisabeth Hintner Thomas Di Qual Stefano	X X X X	X	
Lehrperson der 2. Sprache: De Nitto Gianluca	X		
Verwaltungspersonal: Obojes Carmen	X		

Sekretär/in:
Obojes Carmen

Nach Einsichtnahme

- in das LG Nr. 20 vom 18.10.1995, Art. 7;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 in geltender Fassung;
- in den Landesgesetz Nr. 5 vom 16.07.2008 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 81 vom 19.01.2009 (Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für die Grundschule und die Mittelschule an den autonomen deutschsprachigen Schulen in Südtirol);
- in das Landesgesetz Nr. 1 vom 26.01.2015, Art. 1/quater (Anerkennung von Bildungsangeboten);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 721 vom 16.06.2015 (Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen der Unterstufe);
- in die Mitteilung vom 16.10.2015 (Ausschreibung für die Akkreditierung außerschulischer Bildungsträger);
- in die Mitteilung vom 23.12.2015 (Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote);
- in den eigenen Beschluss des Schulrates Nr. 03 vom 28.04.2023 (Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote – Kriterien);

Festgestellt, dass

- im Schulsprengel Innichen bisher keine eigenen Akkreditierungen vorgenommen wurden
- die auf Landesebene akkreditierten Tätigkeiten definierter Anbieter für den Wahlpflichtbereich anerkannt wurden
- auf Landesebene inzwischen nur übergemeindlich tätige Vereine bzw. Anbieter akkreditiert werden
- Anträge um Anerkennung örtlich tätiger Vereine und Anbieter vorliegen
- eine Anpassung der Kriterien für die Anerkennung außerschulischer Angebote für den Wahlpflichtbereich erforderlich ist

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter *Stimmeneinheit (0 Enthaltungen)* nachfolgende Regelung:

Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

Es wird vorausgeschickt, dass die Umsetzung der Pflichtquote (WPF) an den Schulen des SSP Innichen weiter auf der Grundlage

- der Qualitätskriterien gemäß RRL und Dreijahresplan des Bildungsangebotes sowie
- der mittels Schulratsbeschluss zu den Stundenplänen festgelegten organisatorischen Regelungen

erfolgt.

Ausmaß der Anerkennung

- Im Schulsprengel Innichen erfolgt die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote für die Pflichtquote im
- Rahmen von **1 Woche** = **34 Jahresstunden**

Qualitätskriterien

Zusätzlich zu den **Tätigkeiten der Musikschulen** des Landes und jenen der auf **Landesebene akkreditierten Organisationen** werden **eigene Akkreditierungen** vorgenommen, wobei im Hinblick auf die Qualitätskriterien laut BLR vom 16.06.2015, Nr. 721

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schulstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes
- Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus und Organisationsform
- Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich
- Transparenz über die Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen und über deren Qualifikation
- Evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen

folgende **Präzisierungen** bzw. **Ergänzungen** zur Anwendung kommen:

- Es handelt sich um spezielle Bildungs-, Ausbildungs- und Trainingsangebote, die mindestens 34 h à 60 Minuten umfassen
- Veranstaltungen in den Schulferien und die Teilnahme an Wettbewerben werden nicht berücksichtigt
- Die Angebote müssen Ausbildungscharakter haben und zusätzlich zur / außerhalb der normalen Probertätigkeit des Vereins besucht werden (Südtiroler Theaterverband, Verband Südtiroler Musikkapellen)
- Privatlektionen außerhalb definierter Vereine / Organisationen werden nicht berücksichtigt
- Die Tätigkeit des Vereins / der Organisation sollte nicht gewinnorientiert sein

Organisatorische Kriterien

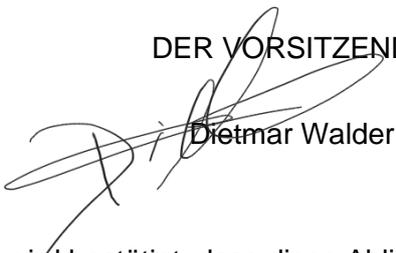
- Innerhalb 30. April und ab dem Schuljahr 2023/24 innerhalb 31. März sind die Anträge um Anerkennung der Angebote durch die örtlichen Organisationen und nicht von den Dachorganisationen auf Landes- oder Bezirksebene an den Schulrat zu stellen. Hierzu muss der auf der Homepage des Schulsprengels bereitgestellte Vordruck verwendet werden.
- Innerhalb 31. Mai genehmigt der Schulrat die vorgelegten Anträge um Anerkennung der Tätigkeiten der auf Landesebene akkreditierten Vereine / Organisationen und der lokal tätigen Anbieter und veröffentlicht den Beschluss zur Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote für die Pflichtquote (WPF) auf dem Anschlagbrett der Schule sowie auf der schuleigenen Homepage.
- Die Eltern können innerhalb 25. August (Toleranzspanne bis einschließlich 31. August) um Anerkennung der Tätigkeiten und um Reduzierung der verpflichtenden Unterrichtszeit in der Pflichtquote ansuchen. Hierzu muss der auf der Homepage des Schulsprengels bereitgestellte Vordruck verwendet werden.
- Vor Unterrichtsende werden die Eltern mittels Elternbrief hierzu informiert.

Die Organisationen halten die vorgesehenen **Prozeduren zur Interessensbekundung** und **Dokumentation** ein:

- Die Trainer/-innen, Lehrer/-innen, Ausbilder/-innen... sind bekannt und weisen eine einschlägige Ausbildung bzw. ein einschlägiges Curriculum auf. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- Die Arbeitszeiten sind bekannt und werden vorweg schriftlich definiert. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- Die Organisationen dokumentieren Inhalte und Teilnahme und melden beides innerhalb 25. Mai der Schule schriftlich zurück. Ein evtl. Abbrechen der Tätigkeit wird der Schule unverzüglich schriftlich gemeldet. Häufiges unentschuldigtes Fehlen (mindestens 75% müssen frequentiert werden) hat die Ablehnung eines weiteren Antrags um Freistellung zur Folge und kann sich auf die Bewertung des Verhaltens auswirken.
- Der Antrag um Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote seitens der akkreditierten Vereine/ Organisationen und lokaler Anbieter gilt für ein Jahr und muss jährlich innerhalb März ajourniert werden.
- Die Initiative zur Interessensbekundung geht grundsätzlich von den außerschulischen Bildungsträgern aus.
- Die Schülerunfallversicherung greift im Zusammenhang mit der Nutzung außerschulischer Angebote nicht.

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

DER VORSITZENDE



Dietmar Walder

DIE SEKRETÄRIN

Carmen Obojes

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.